

Statuten

Promover Brasil

Verein zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Brasilien

Inhalt

<u>1. Name, Sitz und Zweck.....</u>	<u>3</u>
1.1 Name und Sitz und Eintragung.....	3
1.2 Zweck	3
1.3 Zusammenarbeit.....	3
1.4 Selbstlosigkeit.....	3
2.1 Organe.....	3
2.2 Mitgliederversammlung.....	3
2.3 Der Vorstand.....	4
2.4 Rechnungsrevisoren.....	4
2.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	4
<u>3. Mitglieder.....</u>	<u>4</u>
3.1 Mitgliedschaft	4
3.2 Mitgliederbeiträge/Aufnahmegebühr.....	5
<u>3.3 Rechte der Mitglieder</u>	<u>5</u>
.....
<u>3.4 Pflichten der Mitglieder</u>	<u>5</u>
.....
3.5 Statutenänderung.....	5
3.6 Austritt.....	5
3.7 Ausschluss	5
<u>4. Finanzierung.....</u>	<u>6</u>
4.1 Mittel	6
<u>5. Auflösung.....</u>	<u>6</u>
5.1 Auflösung des Vereins.....	6
5.2 Gerichtsstand.....	6



Promover Brasil

Verein zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Brasilien
Grenchenstrasse 10, 2544 Bettlach

Diese Seite ist zur Zeit leer
(Konvertierungsfehler zwischen MS Office und OpenOffice)

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz und Eintragung

Unter dem Namen „**Promover Brasil**“ besteht ein Verein i.S.v. Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Bettlach, SO.

1.2 Zweck

- Der Verein will Projekte in Brasilien unterstützen, deren Ziel die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation, Schulbildung und Berufsbildung hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher ist.
- Der Verein unterstützt in Brasilien Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter anderem in den Bereichen Sport, Kunst, Musik und handwerklichen Tätigkeiten.

1.3 Zusammenarbeit

Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seinen Zielen förderlich sein können.

Zur Zweckerreichung kann sich der Verein anderen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen anschliessen, ohne jedoch dabei seine Selbständigkeit aufzugeben.

1.4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Organisation

2.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

2.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie finden mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins statt. Sie wird durch den Vorstand mindesten 30 Tage vor der Durchführung unter der Mitteilung der Traktanden schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Die Abnahme des Jahresberichtes, der Rechnung und des Budgets
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder

Über die Mitgliederversammlungen und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorstandspräsidenten und den Autor des Protokolls zu unterzeichnen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit nötig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2.3 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Kassier.

In die Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Vorprüfung der Buchhaltung des Kassiers
- b) Das Aufstellen der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- f) Beschluss über die Aufnahmegebühr für Neumitglieder
- g) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für Vorstandsmitglieder
- h) Repräsentation des Vereins nach aussen
- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- j) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

2.4 Rechnungsrevisoren

Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsprüfer gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Er hat das Recht und die Pflicht, die Finanzgeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Er legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor, den er gegebenenfalls in der Versammlung ergänzt.

2.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Einberufung beantragt. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder

3.1 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im Verein durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen Mitglied übertragen werden, mit Ausnahme des Stimmrechts für minderjährige Mitglieder.

3.2 Mitgliederbeiträge/Aufnahmegebühr

Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschliesst der Vorstand. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. (Im ersten Jahr pro Rata).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, mit Ausnahme des jährlichen Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr.

3.3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Beachtung der Statuten des Vereins
- Beachtung der Anordnungen des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Förderung der in den Statuten festgelegten Grundsätze des Vereins

3.5 Statutenänderung

Über Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.6 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt einen Monat. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

3.7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Das Mitglied ist trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben, wobei das Mitgliede für den Nachweis einer sozialen Notlage beweispflichtig ist)
- Das Mitglied missbraucht seine Mitgliedschaft, schädigt das Ansehen und die Interessen des Vereins oder verstösst wiederholt gegen die Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Das Mitglied lässt sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder ausserhalb des Vereins zuschulden kommen

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

4. Finanzierung

4.1 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- Erträge aus Sammelaktionen
- Kalenderverkauf

5. Auflösung

5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution zwecks Verwendung für die Entwicklung und Förderung der Verbesserung benachteiligter Kinder und Jugendlicher.

5.2 Gerichtsstand

Für jegliche Streitigkeiten, welche den Verein oder die Organe in Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, ist der Gerichtsstand am Sitz des Vereins.